

# FAQS ZUR GRUPPENHAFTPFLICHT DES DHV

## Ursula Jahn-Zöhrens

Derzeit ist eine Reihe von Falschinformationen im Umlauf, die Hebammen in prekäre Versicherungsverhältnisse lockt. Um Sie seriös über die Rahmenbedingungen der Gruppenhaftpflicht des DHV zu informieren, haben wir hier wichtige Fragen und Antworten zusammengestellt.



## Vorteile der Versicherung

Als Versicherte in der Gruppenhaftpflichtversicherung des DHV:

- Können Sie die Zahlweise der Versicherungsprämie individuell wählen. Beispielsweise können Sie in der Versicherungsform 1 die Prämie monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich bezahlen.
- Können Sie unterjährig die Versicherungsform wechseln. Versicherungsnehmerinnen\* der DHV-Gruppenhaftpflichtversicherung haben den exklusiven Vorteil, dass ein Wechsel der Versicherungsform bis zu viermal jährlich möglich ist.
- Kann Ihnen nach einem Schadensfall der Versicherer *nicht* kündigen.
- Erhalten Sie zusätzlich auch eine private Haftpflichtversicherung.

Bei den Mindestlaufzeiten der Versicherungsformen ist Folgendes zu beachten:

- Eine Änderung der Versicherungsform in eine höhere Form muss für mindestens zwei Kalendermonate gewählt werden.
- Eine Änderung der Versicherungsform in eine niedrigere Form muss für mindestens drei Kalendermonate gewählt werden.
- Gewünschte Änderungen sind rechtzeitig unter Verwendung des Formblatts zu beantragen und werden grundsätzlich schriftlich (bevorzugt per E-Mail) bestätigt. Sie erhalten jeweils eine neue Versicherungsbestätigung für die geänderte Versicherungsform.

## Alternative Versicherungsangebote sorgfältig prüfen

Der DHV empfiehlt dringend, alternative Versicherungsangebote umfänglich und möglichst durch eine Fachperson prüfen zu lassen. Nach gesetzlichen Vorgaben muss die Berufshaftpflicht dabei das Tätigkeitsspektrum der Hebamme vollständig abdecken.

*Ursula Jahn-Zöhrens, Beirätin für den Freiberuflichenbereich, [jahn@hebammenverband.de](mailto:jahn@hebammenverband.de)*

DHV: FAQs zur Gruppenhaftpflicht des DHV.  
Hebammenforum 5/2022; 23: 68–69

Missverständnisse	Richtig ist ...
<p>»Ein Gruppenvertrag ist nachteilig, da die Hebamme keinen eigenen Vertrag hat.«</p>	<p>Wie in einem Einzelvertrag hat die Hebamme auch im Gruppenvertrag einen eigenen Anspruch auf die Versicherungsleistungen. Die Deckungssumme steht jeder Hebamme individuell zur Verfügung. Aus dem mit dem Gruppenvertrag verbundenen Solidarprinzip ergeben sich zudem Beitrags-Vorteile.</p>
<p>»Die Schäden aller Hebammen des Vertrags werden aus einem Topf gezahlt. Wenn dieser leer ist, übernimmt die Versicherung keine Zahlungen mehr.«</p>	<p>Für die einzelne Hebamme gibt es keine Begrenzung durch eine Gesamtschadenssumme. Sicher ist: Für <i>jede</i> Hebamme werden im Schadensfall die Zahlungen bis zur Höhe der Deckungssumme übernommen. Dies gilt unabhängig von den Schadensfällen anderer Hebammen.</p>
<p>»Es ist unproblematisch, auch niedrigere Deckungssummen zu wählen, beispielsweise 5 oder 7,5 Millionen Euro.«</p>	<p>Der aktuelle Vertrag sieht eine Deckungssumme von 12,5 Millionen Euro pro Schadensfall (und 20 Millionen Euro pro Hebamme und Jahr) vor. Und das aus gutem Grund: Die Schadensersatzleistungen steigen überproportional und es gibt bereits Schadensfälle, die 10 Millionen Euro überschreiten.</p>
<p>»Bei einem Zivilprozess wählt die Versicherung die Rechtsanwältinnen* beliebig aus.«</p>	<p>Die Haftpflichtversicherung hat ein eigenes Interesse, im Schadensfall bestmöglich vertreten zu sein. Dazu wählt sie ausnahmslos in der Hebammenhaftung erfahrene Spezialistinnen* aus.</p>
<p>«Die Rechtsschutzversicherung für die DHV-Mitglieder ist wertlos, weil sie viel zu günstig ist.«</p>	<p>Bei der Berufsrechtsschutzversicherung handelt es sich um eine vollwertige Strafrechtsschutzversicherung, die auch eine freie Gebührenvereinbarung ermöglicht. Weiterhin enthält sie Elemente des Sozial- und Arbeitsrechtsschutzes. Auch hier spiegeln sich die Vorteile einer Gruppenversicherung im Beitrag wider.</p>